

**Beitragsordnung des Swingconnection – Leipzig e.V.**  
**-gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung -**

1. Diese Beitragsordnung ist gültig ab 27.02.2015.
2. Die Beiträge des Vereins Swingconnection-Leipzig e.V. sind Jahresbeiträge und setzen sich zusammen aus dem Grundbeitrag und dem Spartenbeitrag.
  - 2.1. Neben dem Grundbeitrag und dem Spartenbeitrag werden Zusatzbeiträge für besondere Vereinsaktivitäten erhoben, deren Höhe der Vorstand beschließt.
3. Höhe der Vereinsbeitrages:
  - Grundbeitrag: 40€ jährlich
  - Spartenbeitrag: 104€ jährlich für Studenten unter Nachweisführung der Berechtigung
  - Spartenbeitrag: 140€ jährlich für alle ab 1.1.2012 neu eintretenden Mitglieder
  - Ermäßigungen:
    - Leipzig-Pass-Inhaber zahlen 50% auf den Grundbeitrag
    - Trainer und Übungsleiter zahlen nur den Grundbeitrag.
4. Die Beiträge sind zahlbar bis zum 15. Januar des laufenden Jahres im Voraus. Eine Vereinbarung zur halbjährlichen Zahlung ist möglich und sollte schriftlich erfolgen mit folgenden Raten: Fälligkeit am 15. Januar und 15. Juli des laufenden Jahres im Voraus.
  - 4.1. Ein Neumitglied hat bei seiner Aufnahme in den Verein den vollen Jahresbeitrag (Grundbeitrag, Spartenbeitrag und Zusatzbeitrag) ab Eintrittsdatum im Voraus zu zahlen.

Eine Erstattung des Jahresbeitrages oder von Teilen erfolgt bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Verein nicht. Im Übrigen wird auf § 3 Abs.4 der Satzung des Vereins hingewiesen: „bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.“
  - 4.2. Für die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Verein entsteht eine vom Neumitglied zu zahlende Aufnahmegebühr von 20,- €.
  - 4.3. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30.6. oder 31.12. eines Jahres möglich. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr. Mitgliedsbeiträge werden bis zum jeweiligen Austrittstermin berechnet und zur Fälligkeit eingezogen bzw. geltend gemacht.
5. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verein ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung durch das Mitglied an den Verein zu Einziehung der Beiträge. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen beschließt der Vorstand.
6. Diese Beitragsordnung wurde von der Gründungsversammlung am 14.12.2011 beschlossen und geändert/ergänzt durch die Beschlüsse der Vollversammlungen vom 16.05.2014 und vom 27.02.2015.